

Grundrecht wahrnehmen

Auch wenn die Wehrpflicht seit 2011 ausgesetzt ist, könnte sie jederzeit wieder eingeführt werden. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) gilt unabhängig von der Wehrpflicht. Den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes zu verweigern, ist unveräußerliches Grundrecht. Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Reservist*innen sind diejenigen, die tauglich gemustert sind, einen Kriegsdienst bei der Bundeswehr geleistet haben und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist von dem/der Reservist*in schriftlich oder zur Niederschrift beim für den Wohnort zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr (Kreiswehersatzamt) zu stellen. Der Antrag kann nicht beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gestellt werden. Das Karrierecenter (Kreiswehersatzamt) bestätigt dem/der Reservistin den Eingang des Antrages und leitet den Antrag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiter. Welches Karrierecenter (Kreiswehersatzamt) für den Wohnort zuständig ist, kann telefonisch erfragt werden, unter der Nummer **0800 980 08 80**.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag sollte den Satz enthalten: „**Hiermit verweigere ich nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe**“.

Der Antrag muss begründet werden. In der Begründung müssen die Gründe, die zur Kriegsdienstverweigerung geführt haben, als Gewissensentscheidung dargestellt werden. Es ist nicht entscheidend möglichst viel zu schreiben, sondern die Auseinandersetzung mit dem Gewissen eindeutig darzustellen.

Beispiele: „Wenn ich Bilder über Kriegshandlungen im Fernsehen oder in den Sozialen Medien sehe oder darüber lese und mir vorstelle, ich müsste mich daran beteiligen, dann komme ich in Gewissensnot. Ich kann es nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren, mich an Kriegen zu beteiligen.“ – „Wenn Soldat*innen über ihre Erfahrungen in Kriegseinsätzen berichten und ich mir vorstelle, ich müsste als Reservist*in diese Kriegshandlungen unterstützen, kann ich das nicht mit meinem Gewissen vereinbaren.“

Wenn es mehrere Beispiele gibt, sollten sie genannt werden, wichtig ist aber das entscheidende auslösende Moment. Dies kann etwa auch ein Erlebnis im Zusammenhang mit Leben oder Tod sein, die Geburt eines Kindes oder der Tod eines Angehörigen. Der Zusammenhang zwischen dem auslösenden Ereignis und dem Reservedienst bei der Bundeswehr muss hergestellt werden.

Dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen. Im Lebenslauf sollten auch Ereignisse benannt werden, die zur Gewissensentscheidung geführt haben. Es dürfen keine Widersprüche zwischen Lebenslauf und Begründung entstehen. Der Antrag, seine Begründung und der Lebenslauf müssen mit Datum unterschrieben sein.

Wann ist der Antrag zu stellen?

Reservist*innen müssen in der Begründung darstellen, was sie veranlasst, **gerade jetzt** ihre Kriegsdienstverweigerung zu beantragen. Denn schließlich haben sie in der Ausbildung bei der Bundeswehr bereits Dienst an der Waffe geleistet und hatten bisher auch als Reservist*in kein schlechtes Gewissen, es auch weiterhin zu tun. Sinnvoll ist die Darstellung des auslösenden Erlebnisses, das die Gewissensentscheidung den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern innerlich erzwingt. Eine Zuwiderhandlung würde nach KDV-Logik den/die Kriegsdienstverweiger*in ernsthafte Gewissensnot bringen. Deshalb sollte der Antrag nach dem angegebenen Ereignis zeitnah gestellt werden. Wenn ein aktueller Krieg oder ein persönliches Erlebnis mit dem Tod als letzter Anlass für die Verweigerung genannt wird, sollte daraus abgeleitet werden, dass jeder Krieg ein Verbrechen an der Menschheit ist und grundsätzlich auch jede Beteiligung an allen denkbaren Kriegen ausgeschlossen ist.

Vollständigen KDV-Antrag stellen

Es ist sinnvoll die vollständigen Unterlagen zusammen abzuschicken oder beim Karrierecenter (Kreiswehersatzamt) einzureichen. Sie können per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt werden. Bei persönlicher Abgabe sollte eine Bestätigung über die Abgabe eingefordert werden.

Wenn zunächst nur der schriftliche Antrag gestellt wird und Begründung und Lebenslauf nachgereicht werden, müssen sie innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung beim Karrierecenter (Kreiswehersatzamt) angekommen sein. Sie müssen so rechtzeitig abgeschickt werden, dass sie in der Frist dem Karrierecenter vorliegen.

Wer nicht möchte, dass die Bundeswehr über die persönlichen Daten des Lebenslaufes oder die Beweggründe der Gewissensentscheidung Kenntnis bekommt, kann den Lebenslauf und die Begründung des Antrages auch im verschlossenen Kuvert dem Antrag beilegen. Auf dem Briefumschlag sollte dann stehen, dass darin Lebenslauf und Begründung enthalten sind. Denn nur vollständige Anträge werden zur Entscheidung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Entscheidung weitergeleitet.

Das KDV-Verfahren beim Bundesamt

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben muss die Kriegsdienstverweigerung der Reservistin, des Reservisten anerkennen, wenn

1. der Antrag mit Begründung und tabellarischem Lebenslauf vollständig ist,
2. die dargelegten Gewissensgründe geeignet sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen, und
3. die Beweggründe den Tatsachen entsprechen und aus dem Lebenslauf oder bekannten Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben abgeleitet werden können.

Wenn Reservist*innen zum Beispiel darlegen, dass das Gewissen es ihnen bereits seit der Jugend verbietet, Kriegsdienst an der Waffe zu leisten, kann das nicht den Tatsachen entsprechen, denn sie haben sich als Soldat*innen bei der Bundeswehr ausbilden lassen und Kriegsdienst an der Waffe geleistet.

Das Bundesamt kann schriftliche Rückmeldungen geben, wenn es Zweifel an den genannten Gewissensgründen hat. Dann hat der/die Reservist*in nach Erhalt des Schreibens vier Wochen Zeit, sich zu den Zweifeln des Bundesamtes schriftlich ergänzend zu äußern und die Zweifel auszuräumen. Bestehen seitens des Bundesamtes weiterhin Zweifel, kann es eine mündliche Befragung (Anhörung) anordnen. Diese Anhörung ist nicht öffentlich.

Lehnt das Bundesamt den Antrag ab, kann dagegen innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird auch der Widerspruch abgelehnt, kann dagegen beim für den Wohnort des/der Reservist*in zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden.

Was also tun, wenn das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten die dargestellten Gewissensgründe anzweifelt? Jede*r Reservist*in, kann Hilfe und Unterstützung für die Kriegsdienstverweigerung bei der Deutschen Friedensgesellschaft-Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen (DFG-VK) bekommen.

Kontakt:

Bayerischer Landesverband der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen

Frauenlobstr. 24, 80337 München

E-Mail: muenchen@dfg-vk.de

Telefon: 089/89 623 446

Adressen anderer Ortsgruppen: <https://dfg-vk.de/dfg-vk-ortsgruppen/>

Spendenkonto: Friedenswerkstatt

IBAN: DE39 4306 0967 4006 1617 11 **Stichwort:** Reserve



Людмила - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=34673648>

Reservist*innen der Bundeswehr Verweigert den Kriegsdienst!

Reservist*innen, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, können nicht mehr zur Bundeswehr eingezogen werden. Sie stellen sich dadurch individuell gegen Kriegsvorbereitung und Krieg. Sie sagen mit ihrer Kriegsdienstverweigerung: „Plant mich nicht mehr ein für eure Kriege, ich sage **NEIN.**“

Durch die Verweigerung mehrerer wird die individuelle Handlung zu einer politischen Äußerung. Kriegsdienstverweigerung von Reservist*innen ist ein konkreter Schritt zur Abrüstung. Militär braucht nicht nur Gerät, sondern auch „Menschenmaterial“, das rücksichtslos eingesetzt werden kann im Krieg. Die Soldat*innen der Bundeswehr werden aufwendig und kostenintensiv zur Verwendung im Krieg ausgebildet. Wenn Reservisten verweigern, entziehen sie dem Militär die dort erworbenen Fähigkeiten.



**Bayerischer Landesverband der
Deutschen Friedensgesellschaft –
Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen**

Frauenlobstr. 24, 80337 München

E-Mail: muenchen@dfg-vk.de

Telefon: 089/89 623 446

